

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
VI A VET 12
9013-2271

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei

V o r l a g e
- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die
Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass
die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die nachstehende Verordnung erlassen
hat:

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen
im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte**

Vom 15. Juli 2024

Auf Grund des § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische
Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 6. November 1997 (GVBl. S. 582), das zuletzt durch
Artikel IV des Gesetzes vom 21. September 2012 (GVBl. S. 290) geändert worden ist, verordnet
die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte vom 27. August 2012 (GVBl. S. 267), die zuletzt durch Verordnung vom 11. August 2022 (GVBl. S. 510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstellen 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 werden wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)
„1.2.1.1	Rinder ab 12 Monaten	pro Stück 107,86
1.2.1.2	Schafe ab 12 Monaten	pro Stück 9,47
1.2.1.3	Ziegen ab 12 Monaten	pro Stück 9,47“

2. Die Tarifstellen 2.2.1.3 bis 2.2.1.11 werden wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)
„2.2.1.3	Rinder jünger als 12 Monate	pro Stück 84,29
2.2.1.4	Kälber	pro Stück 31,74
2.2.1.5	Schafe und Ziegen jünger als 12 Monate	pro Stück 9,47
2.2.1.6	Schaf- und Ziegenlämmer	pro Stück 4,97
2.2.1.7	Sauen und Eber	pro Stück 53,40
2.2.1.8	Schwein über 50 kg	pro Stück 33,41
2.2.1.9	Schwein bis 50 kg	pro Stück 15,11
2.2.1.10	Ferkel (leichter als 20 kg)	pro Stück 7,79
2.2.1.11	Geflügel	pro Stück 7,03“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Für die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts besteht grundsätzlich die Verpflichtung, die auf ihrem Gebiet anfallenden, nach § 3 Absatz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 18 vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukte unschädlich zu beseitigen. Hierbei handelt es sich um tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 300 S. 1, ber. ABl. 2014 L 348 S. 31) (u.a. Tierkörper und Teile von Tierkörpern, die BSE-Erreger oder Rückstände verbotener Stoffe beinhalten sowie Heim- und Zootiere) und um tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (u.a. Körper von Tieren, die infolge des Ausbruchs einer Seuche verendet sind bzw. getötet wurden). Das Land Berlin ist Träger dieser Beseitigungspflicht.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich das Land Berlin gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 TierNebG eines Dritten. Auf Grundlage des am 08.06.2022 geschlossenen Vertrages erhält das Beseitigungsunternehmen vom Land Berlin Entgelte für Leistungen, für die das Land Berlin beseitigungspflichtig ist und für die kein privatrechtliches Entgelt erhoben wird oder erhoben werden kann. Dazu gehören insbesondere die Beseitigung von Tierkörpern seuchenverdächtigen freilebenden Wildes sowie von Fischen, bei denen der Verdacht einer übertragbaren Tierkrankheit besteht oder bei denen anzeigepflichtige Tierseuchen nachgewiesen wurden.

Neben den Dienstleistungen für das Land Berlin übernimmt das beauftragte Unternehmen auch Beseitigungsleistungen für Privatpersonen und Unternehmen. Es ist in diesem Zusammenhang berechtigt, den Besitzerinnen und Besitzern tierischer Nebenprodukte Entgelte zur Deckung der Kosten der unschädlichen Beseitigung in Rechnung zu stellen. Die Höhe der zulässigen Entgelte wird von der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung auf Grund von § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 6. November 1997 (GVBl. S. 582), das zuletzt durch Art. IV des Gesetzes vom 21.09.2012 (GVBl. S. 290) geändert worden ist, (AGTierNebG) durch Rechtsverordnung festgelegt.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1:

Mit der vorliegenden Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte werden die darin aufgeführten Einzelpositionen der Anlage zu § 1

(Verzeichnis der Tarifstellen) neu gefasst. Von der Neufassung sind ausschließlich die vom Tierhalter zu tragenden Entgelte für die Beseitigung der Tierkörper landwirtschaftlich genutzter Tiere betroffen. Diese Anpassung geringfügigen Umfangs wird aufgrund einer Rundungsabweichung erforderlich. Die ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung geltenden Entgelte sind in der Anlage aufgeführt.

Die Festlegung der Entgelte für die Beseitigung der Tierkörper landwirtschaftlich genutzter Tiere erfolgte unter Berücksichtigung der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020. Diese sieht in Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.4 Buchstabe a vor, dass staatliche Beihilfen bis zu einem Höchstsatz von 100 % der Kosten für den Transport von zu entsorgenden Falltieren gewährt werden können. Für die Beseitigung selbst sind staatliche Beihilfen bis zu einem Höchstsatz von 75 % gestattet. Die nicht als Beihilfe übernommenen Kosten sind vom Besitzer bzw. der Besitzerin zu tragen.

Die Regelung der bisherigen Anlage, nach der das Land Berlin für die Beseitigung von Falltieren, mit Ausnahme von Pferden, Eseln, Fohlen und Ponys (Equiden), eine Beihilfe von 2/3 leistet, bleibt bestehen. Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer haben demzufolge einen Eigenanteil in Höhe von 1/3 der Einzeltier-Beseitigungskosten zu tragen. Die Ermäßigung erfolgt auf Grundlage des § 3 Absatz 3 AGTierNebG. Die Anfahrtskosten gelten nicht als Teil der Beseitigungskosten und sind durch den Tierbesitzer/die Tierbesitzerin vollständig zu übernehmen.

Equiden werden im Land Berlin in der Regel nicht als landwirtschaftlich genutzte Tiere gehalten. Gemäß dem Verursacherprinzip sind daher die Kosten der Beseitigung der Tierkörper von Equiden in vollem Umfang von deren Halterinnen und Haltern zu tragen.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte. Die Verordnung tritt am ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

B. Rechtsgrundlage:

§ 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 6. November 1997 (GVBl. S. 582), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 21. September 2012 (GVBl. S. 290) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Kostenauswirkungen sind unbedeutend.

D. Gesamtkosten:

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 15. Juli 2024

Dr. Felor Badenberg
Senatorin für Justiz und
Verbraucherschutz

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung der Anlage der

**Verordnung
über die Erhebung von Entgelten für die
Inanspruchnahme von Leistungen
im Rahmen der Beseitigung tierischer
Nebenprodukte**
Vom 12. August 2022 (GVBl. S. 510)

Neue Fassung der Anlage der

**Verordnung
über die Erhebung von Entgelten für die
Inanspruchnahme von Leistungen
im Rahmen der Beseitigung tierischer
Nebenprodukte**
Vom

Anlage

Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)
-------------	----------	-------------------------

1.2 Tierkörper der Kategorie 1

1.2.1.1	Rinder ab 12 Monaten	pro Stück	<i>106,78</i>
1.2.1.2	Schafe ab 12 Monaten	pro Stück	<i>9,37</i>
1.2.1.3	Ziegen ab 12 Monaten	pro Stück	<i>9,37</i>

Anlage

Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)
-------------	----------	-------------------------

1.2 Tierkörper der Kategorie 1

1.2.1.1	Rinder ab 12 Monaten	pro Stück	107,86
1.2.1.2	Schafe ab 12 Monaten	pro Stück	9,47
1.2.1.3	Ziegen ab 12 Monaten	pro Stück	9,47

2.2 Tierkörper der Kategorie 2

2.2.1.3	Rinder jünger als 12 Monate	pro Stück	<i>83,45</i>
2.2.1.4	Kälber	pro Stück	<i>31,42</i>
2.2.1.5	Schafe und Ziegen jünger als 12 Monate	pro Stück	<i>9,37</i>
2.2.1.6	Schaf- und Ziegenläm- mer	pro Stück	<i>4,92</i>
2.2.1.7	Sauen und Eber	pro Stück	<i>52,87</i>
2.2.1.8	Schwein über 50 kg	pro Stück	<i>33,08</i>
2.2.1.9	Schwein bis 50 kg	pro Stück	<i>14,96</i>
2.2.1.10	Ferkel (leichter als 20 kg)	pro Stück	<i>7,71</i>
2.2.1.11	Geflügel	pro Stück	<i>7,95</i>

2.2 Tierkörper der Kategorie 2

2.2.1.3	Rinder jünger als 12 Monate	pro Stück	84,29
2.2.1.4	Kälber	pro Stück	31,74
2.2.1.5	Schafe und Ziegen jünger als 12 Monate	pro Stück	9,47
2.2.1.6	Schaf- und Ziegenläm- mer	pro Stück	4,97
2.2.1.7	Sauen und Eber	pro Stück	53,40
2.2.1.8	Schwein über 50 kg	pro Stück	33,41
2.2.1.9	Schwein bis 50 kg	pro Stück	15,11
2.2.1.10	Ferkel (leichter als 20 kg)	pro Stück	7,79
2.2.1.11	Geflügel	pro Stück	7,03

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates
mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische
Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
(Verordnung über tierische Nebenprodukte)**

vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 300 S. 1, ber. ABl. 2014 L 348 S. 31)

Celex-Nr. 3 2009 R 1069

Zuletzt geändert durch Art. 46 EU-Düngeprodukte-VO vom 5.6.2019 (ABl. L 170 S. 1)

**Artikel 8
Material der Kategorie 1**

Material der Kategorie 1 umfasst folgende tierische Nebenprodukte:

- a) ganze Tierkörper und alle Körperteile, einschließlich Häute und Felle, folgender Tiere:
 - i) TSE-verdächtige Tiere im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 oder Tiere, bei denen das Vorliegen einer TSE amtlich bestätigt wurde;
 - ii) Tiere, die im Rahmen von TSE-Tilgungsmaßnahmen getötet wurden;
 - iii) andere Tiere als Nutztiere und Wildtiere, insbesondere Heim-, Zoo- und Zirkustiere;
 - iv) Tiere, die in einem Verfahren oder in Verfahren im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere verwendet werden, wenn die zuständige Behörde befindet, dass diese Tiere oder deren Körperteile infolge dieses Verfahrens/dieser Verfahren schwerwiegende Gesundheitsrisiken für Menschen und andere Tiere darstellen können, unbeschadet des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003;
 - v) Wildtiere, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind;
- b) folgendes Material
 - i) spezifiziertes Risikomaterial;
 - ii) ganze Tierkörper oder Teile toter Tiere, die zum Zeitpunkt der Beseitigung spezifiziertes Risikomaterial enthalten;
- c) tierische Nebenprodukte von Tieren, die einer illegalen Behandlung gemäß Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie 96/22/EG oder Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/23/EG unterzogen wurden;
- d) tierische Nebenprodukte, die Rückstände anderer Stoffe und Umweltkontaminanten, die in Gruppe B (3) des Anhangs I der Richtlinie 96/23/EG aufgelistet sind, enthalten, wenn diese

Rückstände den gemeinschaftlich festgelegten Höchstwert oder in Ermangelung dessen, den einzelstaatlichen Höchstwert überschreiten;

- e) tierische Nebenprodukte, die bei der in den Vorschriften zur Umsetzung gemäß Artikel 27 Abs.1 Buchstabe c vorgeschriebenen Behandlung von Abwasser eingesammelt werden
 - i) von Anlagen oder Betrieben, die Material der Kategorie 1 verarbeiten oder
 - ii) von anderen Anlagen oder Betrieben, in denen spezifiziertes Risikomaterial entfernt wird;
- f) Küchenabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln;
- g) Gemische von Material der Kategorie 1 mit Material der Kategorie 2 oder der Kategorie 3 oder mit Material beider Kategorien.

Artikel 9

Material der Kategorie 2

Material der Kategorie 2 umfasst folgende tierische Nebenprodukte:

- a) Gülle, nicht mineralisierter Guano sowie Magen- und Darminhalt;
- b) tierische Nebenprodukte, die bei der in den Vorschriften zur Umsetzung gemäß Artikel 27 Abs. 1 Buchstabe c vorgeschriebenen Behandlung von Abwasser eingesammelt werden
 - i) von Anlagen oder Betrieben, die Material der Kategorie 2 verarbeiten oder
 - ii) von Schlachthöfen, die nicht unter Artikel 8 Buchstabe e fallen;
- c) tierische Nebenprodukte, die Rückstände von zugelassenen Stoffen oder Kontaminanten aufweisen, die über den gemäß Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 96/23/EG zulässigen Grenzwerten liegen;
- d) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die aufgrund des Vorliegens von Fremdkörpern als für den menschlichen Verzehr nicht geeignet erklärt wurden;
- e) andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Material der Kategorie 1, die
 - i) aus einem Drittland eingeführt wurden und gemeinschaftliche Veterinärvorschriften über die Einfuhr oder die Verbringung in die Gemeinschaft nicht erfüllen, außer wenn Ihre Einfuhr oder Verbringung nach den Gemeinschaftsvorschriften vorbehaltlich spezifischer Einschränkungen oder ihrer Rücksendung in das Drittland zulässig ist oder
 - ii) in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden und Anforderungen, die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegt oder zugelassen sind, nicht erfüllen, außer wenn sie mit Genehmigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zurückgesandt werden;
- f) andere Tierkörper und Teile von Tieren als die in Artikel 8 oder Artikel 10 genannten,

- i) die auf anderem Wege zu Tode kamen als durch Schlachtung oder Tötung zum menschlichen Verzehr, einschließlich Tieren, die zum Zwecke der Seuchenbekämpfung getötet werden;
 - ii) Föten
 - iii) Eizellen, Embryonen und Samen, die nicht für Zuchtzwecke vorgesehen sind, und
 - iv) tot in der Eischale liegendes Geflügel;
- g) Gemische von Material der Kategorie 2 mit Material der Kategorie 3;
- h) andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder der Kategorie 3.

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)

vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82),
zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 18 vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)

§ 3 Beseitigungspflicht

(1) Soweit nach den in § 1 genannten Vorschriften

1. tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009,
2. tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, ausgenommen Gülle, Guano, Magen- und Darminhalt, Milch, Milcherzeugnisse, Kolostrum, Eier sowie Eiprodukte, oder
3. Folgeprodukte aus den in den Nummern 1 oder 2 genannten tierischen Nebenprodukten abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden oder zu beseitigen sind, hat die zuständige Behörde die Voraussetzungen für die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung zu schaffen. Die zuständige Behörde ist verpflichtet,

1. tierische Nebenprodukte der Kategorie 1,
2. tierische Nebenprodukte der Kategorie 2, ausgenommen Gülle, Guano, Magen- und Darminhalt, Milch, Milcherzeugnisse, Kolostrum sowie Eier und Eiprodukte, und
3. Folgeprodukte aus den in den Nummern 1 oder 2 genannten tierischen Nebenprodukten, die in ihrem Gebiet anfallen, nach Maßgabe der in § 1 genannten unmittelbar geltenden Rechtsakte, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden oder zu beseitigen. Bis zur Abholung durch die zuständige Behörde bleiben die Pflichten der Besitzer zur Kennzeichnung, Beförderung und Lagerung der bei ihnen angefallenen tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte nach den Vorschriften der in § 1 genannten unmittelbar geltenden Rechtsakte unberührt. Die zuständige Behörde kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Satz 2 Dritter bedienen. Satz 2 gilt auch für verendete wild lebende Tiere, soweit die zuständige Behörde eine Verwendung, Verarbeitung oder Beseitigung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung angeordnet hat.

(2) Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte zur Herstellung von Futtermitteln und Folgeprodukten nach den Artikeln 33 und 36 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 bestimmt sind und die tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte von im Sinne des Artikels 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 registrierten oder im Sinne des Artikels 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen Unternehmen, Anlagen oder Betrieben gesammelt, gekennzeichnet, befördert, gelagert, behandelt, verarbeitet oder verwendet worden sind.

(3) Die zuständige Behörde kann einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, die einen Verarbeitungsbetrieb, eine Verbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage betreibt, für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte mit deren Zustimmung die Pflicht ganz oder teilweise übertragen, tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden oder zu beseitigen, soweit

1. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,

2. der Verarbeitungsbetrieb, die Verbrennungsanlage oder die Mitverbrennungsanlage die in den Artikeln 6, 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Anforderungen an die jeweilige Art der Verarbeitung erfüllt und

3. gewährleistet ist, dass die übrigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet werden.

Im Falle einer teilweisen Übertragung kann diese mit der Auflage verbunden werden, dass der Verarbeitungsbetrieb, die Verbrennungsanlage oder die Mitverbrennungsanlage die in einem Gebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden oder zu beseitigen hat, soweit das öffentliche Interesse dies erfordert.

(4) Die zuständige Behörde kann einen Verarbeitungsbetrieb, eine Verbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage verpflichten, gegen angemessenes Entgelt, bei dem Aufwand und Ertrag zu berücksichtigen sind, vorübergehend die Mitbenutzung des Betriebs oder der Anlage zur Verarbeitung oder Beseitigung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte, die außerhalb des Einzugsbereichs des Verarbeitungsbetriebs, der Verbrennungsanlage oder der Mitverbrennungsanlage anfallen, zu gestatten, soweit dies zumutbar ist und die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten verarbeitet oder beseitigt werden können. Kommt eine Einigung über das Entgelt nicht zustande, so wird das Entgelt durch die zuständige Behörde festgesetzt.

Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG)
vom 6. November 1997 (GVBl. S. 582), zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes vom
21.09.2012 (GVBl. S. 290)

§ 1 Beseitigungspflichtiger

(1) Das Land Berlin ist Beseitigungspflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das durch Artikel 16b des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855) geändert worden ist.

(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Pflicht zur Beseitigung gemäß § 3 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, die einen Verarbeitungsbetrieb, eine Verbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage betreibt, zu übertragen.

(3) Zur Beseitigung im Sinne dieses Gesetzes gehören die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung des in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes bezeichneten Materials.

§ 2 Einzugsbereiche

(1) Der Einzugsbereich nach § 6 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes ist das Gebiet des Landes Berlin.

(2) Tierische Nebenprodukte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sind durch die Beseitigungseinrichtung zu beseitigen, die im Land Berlin gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes mit der Erfüllung der Aufgabe beauftragt ist oder der gemäß § 3 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes die Pflicht zur Beseitigung übertragen wurde. Dabei kann diese Beseitigungseinrichtung die tierischen Nebenprodukte auch in Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen behandeln, verarbeiten oder endgültig beseitigen, die außerhalb des Einzugsbereichs nach Absatz 1 liegen.

§ 3 Kosten und Entgelte

(1) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes erhebt der Beseitigungspflichtige vom Besitzer Entgelte oder Gebühren. Bedient sich der Beseitigungspflichtige nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes eines Dritten, so werden die Entgelte durch diesen erhoben. Ist die Pflicht zur Beseitigung nach § 3 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, die einen Verarbeitungsbetrieb, eine Verbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage betreibt, übertragen worden, so erhebt

diese ein Entgelt. Für die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukte, die in einem Schlacht- oder Fleischverarbeitungsbetrieb anfallen, gilt der Inhaber des Betriebes als Besitzer.

(2) Die Höhe der Entgelte oder Gebühren wird durch Rechtsverordnung von der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegt. Die Erhebung von Entgelten oder Gebühren dient der Deckung der Kosten der unschädlichen Beseitigung des in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes bezeichneten Materials. Bei der Festsetzung sind neben den Kosten die Verwertungserlöse zu berücksichtigen. Ist einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, die einen Verarbeitungsbetrieb, eine Verbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage betreibt, die Pflicht zur Beseitigung nach § 3 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes übertragen worden, bedürfen ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen, Entgeltlisten und sonstigen allgemeinen Vertragsbedingungen jährlich der Genehmigung der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnungen Befreiungen von der Gebühren- oder Entgeltspflicht und Ermäßigungen festlegen.

**Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor
und in ländlichen Gebieten 2014-2020**
vom 01. Juli 2014 (ABl. EU Nr. C 204/1)

Teil II

Kapitel 1

Abschnitt 1.2.1.4. Beihilfen für Falltiere

Die Kommission sieht Beihilfen für Falltiere als mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar an, wenn die gemeinsamen Bewertungsgrundsätze dieser Rahmenregelung eingehalten wurden und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Dieser Abschnitt betrifft Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind.

Beihilfeintensitäten im Zusammenhang mit beihilfefähigen Kosten

Für die nachstehend aufgeführten beihilfefähigen Kosten gelten die folgenden Beihilfeintensitäten:

- a. Beihilfen bis zu einem Höchstsatz von 100 % der Kosten für die Entfernung von Falltieren und bis zu 75 % der Kosten für die Beseitigung dieser Falltiere. ...;